

Martin Dettwiler

dipl. Steuerexperte

zugelassener Revisionsexperte

Partner TRETOR AG, Liestal

Mitglied von EXPERTsuisse

martin.dettwiler@tretor.ch

Revision des vereinfachten Abrechnungsverfahrens

Schluss mit dem «Putzfrauentrick» für Verwaltungsräte

Mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren steht ein Instrument zur Verfügung, das eine effiziente und unbürokratische Erfassung von Anstellungen mit geringen Einkommen wie etwa für Haushalthilfen erlaubt. Nach Zweckentfremdung zur Steueroptimierung wurde dessen Geltungsbereich nun eingeschränkt.

Im Jahre 2008 eingeführt, sollte das sogenannte «vereinfachte Abrechnungsverfahren» als Teil des Bundesgesetzes Schwarzarbeit bekämpfen. Dem Gesetzgeber ging es insbesondere darum, dass Private etwa die Arbeit der «Putzfrau» oder des «Kindermädchens» legal abrechnen resp. solche Anstellungsverhältnisse ordnungsgemäss anmelden und somit legalisieren. Das unbürokratische Instrument zur Verhinderung von Schwarzarbeit haben bald aber auch Firmen entdeckt. Es bestand aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nämlich ein substanzielles Steueroptimierungspotential. Dieses wurde durch den Gesetzgeber erkannt und per 1. Januar 2018 behoben!

5 Prozent Quellensteuer

Werfen wir als erstes einen Blick auf die Funktionsweise des «vereinfachten Abrechnungsverfahrens». Gleichzeitig mit den Sozialversicherungsabgaben wird durch den Arbeitgeber vom Bruttolohn eine Quellensteuer in der Höhe von 5% in Abzug gebracht. Durch diese Quellensteuer sind für den Lohnempfänger sämtliche Einkommenssteuern bezahlt, eine darüberhinausgehende Besteuerung findet nicht statt. Das im «vereinfachten Abrechnungsverfahren» erhaltene Einkommen muss im Rahmen der Steuererklärung durch den Lohnempfänger zwar noch deklariert werden, es fliesst jedoch nicht in die Bemessungsgrundlage ein.

Der Gesetzgeber hat sich gegen Missbrauch abgesichert, indem er den anrechenbaren Lohn begrenzte. Dieser beträgt derzeit maximal 21'150 Franken pro Jahr und Lohnempfänger. Die Gesamtlohnsumme darf pro Jahr für alle beschäftigten Arbeitnehmer des Arbeitgebers den Betrag von 56'400 Franken nicht überschreiten. Für die Abrechnung sind die Ausgleichskassen zuständig, der Arbeitgeber hat somit für sämtliche Lohnabzüge nur einen Ansprechpartner.

Unerwartete Steueroptimierung

Mit der auf den ersten Blick tiefen Lohnsumme pro Empfänger und der zusätzlich maximierten ausrichtbaren Gesamtlohnsumme scheint das Verfahren für «normale» Arbeitsverhältnisse und Betriebe nicht geeignet bzw. gar nicht möglich zu sein. Gerade bei den im KMU-Umfeld nicht unüblichen Holdingstrukturen konnte das «vereinfachte Abrechnungsverfahren» jedoch vorzüglich

zur legalen Steueroptimierung verwendet werden. Oftmals werden in Holdingstrukturen eigentliche Betriebsgesellschaften mit operativ nicht tätigen Unternehmungen (z.B. Immobiliengesellschaft für die Liegenschaften der Firmengruppe) unter einheitlicher Leitung zusammengefasst.

Über die operative Betriebsgesellschaft wird der reguläre Lohn bezogen, währendem aus der Holdinggesellschaft und den weiteren Gruppengesellschaften lediglich Verwaltungsratshonorare ausgerichtet werden. Das Optimierungspotential war beträchtlich: Wird das Verwaltungsratshonorar durch den Empfänger im Rahmen seiner ordentlichen Steuererklärung als Einkommen versteuert, beträgt die Grenzsteuerbelastung aufgrund der Steuerprogression rasch zwischen 30 und 40%. Dies im Unterschied zur maximalen Belastung von 5%, wenn das «vereinfachte Verfahren» angewendet wurde.

Auf ein Verwaltungsratshonorar in der Höhe von 21'150 (welches maximal ausgerichtet werden konnte), entspricht dies einer Steuerersparnis von mehreren tausend Franken. Uns sind Fälle bekannt, bei welchen eigens neue Unternehmungen gegründet wurden, um einen Teil der Löhne in diese Unternehmungen auszulagern und von diesem Verfahren profitieren zu können. Nicht zuletzt diese Übertreibungen haben nun wohl zur Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen geführt.

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat in Bezug auf das revidierte Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit am 25. Januar 2018 ein entsprechendes Kreisschreiben herausgegeben, welches die steuerlichen Auswirkungen aufzeigt.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren 2.0

Nach wie vor steht das «vereinfachte Abrechnungsverfahren» sämtlichen Arbeitgebern offen, solange die vorgenannten Höchstlöhne eingehalten werden. Ausgeschlossen sind ab 1. Januar 2018 jedoch namentlich Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Solche Gesellschaften, welche bisher vom «vereinfachten Abrechnungsverfahren» Gebrauch gemacht haben, müssen ihre Löhne und Verwaltungsratshonorare ab 1. Januar 2018 wieder im ordentlichen Verfahren abrechnen.

Damit wird der Ursprungsgedanke des «vereinfachten Abrechnungsverfahrens» wieder in das Zentrum gerückt, nämlich die administrative Erleichterung der Lohnadministration für kleine Entgelte sowie die Bekämpfung der Schwarzarbeit. Es dürfte einer Tatsache entsprechen, dass wer zum Beispiel eine Haushaltshilfe oder eine Kinderbetreuung beschäftigt, oft nicht daran denkt, dass er zum Arbeitgeber wird. Dies mit den dadurch verbundenen Pflichten.

Wir empfehlen nachdrücklich, bei der Beschäftigung solcher Personen um die korrekte Abwicklung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge besorgt zu sein. Mit dem «vereinfachten Abrechnungsverfahren» steht dem Arbeitgeber ein geeignetes Instrument für eine administrativ einfache Abwicklung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zur Verfügung. Für die Erhebung und Abrechnung der Beiträge ist die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zuständig. Auf den einschlägigen «Homepages» der kantonalen Ausgleichskassen lassen sich weitere Informationen abrufen und die entsprechenden Merkblätter einsehen.